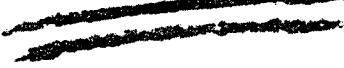


II-7684 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 16. November 1992  
GZ: 10.101/389-X/A/5a/92

**3440/AB**

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

1992 -11- 17  
zu 3563/J

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3563/J betreffend Einführverbot bzw. Kennzeichnungspflicht für handgeknüpfte Teppiche, die durch ungesetzliche und gesundheitsschädigende Kinderarbeit produziert worden sind, welche die Abgeordneten Dr. Cap und Genossen am 9. Oktober 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

**Punkt 1 der Anfrage:**

Ist Ihrem Ressort bekannt, wieviele handgeknüpfte indische Teppiche Österreich jährlich importiert?

**Antwort:**

Grundsätzlich können unter handgeknüpften Teppichen die Zolltarifpositionen 5701 10 000 (Teppiche aus Wolle und dergleichen geknüpft), 5701 90 100 (Teppiche aus Baumwolle, geknüpft), sowie

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

5701 90 900 (Teppiche aus anderen Spinnstoffen, geknüpft), subsumierte werden. Die Importe aus Indien in den letzten 3 Jahren betrugen:

**Zolltarifposition 5701 10 000**

1989	90.911 m <sup>2</sup>
1990	123.125 m <sup>2</sup>
1991	119.064 m <sup>2</sup>

**Zolltarifposition 5701 90 100**

1989 Wert unter 400.000,-- öS, daher stat. nicht ausgewiesen  
1990 1.525 m<sup>2</sup>  
1991 12.511 m<sup>2</sup>

**Zolltarifposition 5701 90 900**

1989	7.846 m <sup>2</sup>
1990	11.167 m <sup>2</sup>
1991	18.751 m <sup>2</sup>

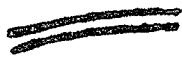
**Punkt 2 der Anfrage:**

Kann der österreichische Konsument feststellen, ob diese importierten Teppiche durch ungesetzliche/gesundheitsschädigende Kinderarbeit produziert wurden?

**Antwort:**

Nein

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

**Punkt 3 der Anfrage:**

Wie stehen Sie Überlegungen gegenüber, in Zusammenarbeit mit der privaten Hilfsorganisation SACCS, ein Einfuhrverbot - zumindest jedoch eine Kennzeichnungspflicht - für indische Teppiche zu erlassen, die durch ungesetzliche/gesundheitsschädigende Kinderarbeit hergestellt worden sind?

**Antwort:**

Grundsätzlich sollte die Behebung der aufgezeigten Mißstände in Form von ungesetzlicher und gesundheitsschädlicher Kinderarbeit - welche, wie ja richtigerweise bemerkt wird, nicht nur in Indien, sondern in den meisten Entwicklungsländern existiert - unterstützt werden. Dies kann jedoch nur dann zu konstruktiven Ergebnissen führen, wenn es zu einer Selbstkontrolle im Herstellerland kommt. Dies bestätigen ja auch die durch die "South Asian Coalition on Child Servitude" (SACCS) gesetzten Schritte.

Weiters zu befürworten wäre die Verabschiedung von Beschlüssen in den entsprechenden multilateralen Gremien, um die Einleitung konkreter Schritte zur Bekämpfung dieser tristen Zustände herbeizuführen. Keinesfalls zielführend erscheint jedoch ein Alleingang Österreichs in Form der Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Teppiche, die in Indien durch ungesetzliche oder gesundheitsschädliche Kinderarbeit hergestellt wurden. Zudem würde es sich in diesem Fall sehr wohl um eine diskriminierende Maßnahme gegenüber Indien handeln, denn, wie eingangs bemerkt, ist die Situation ja in den meisten Entwicklungsländern ähnlich, weshalb dieser österreichische Schritt aus GATT-rechtlicher Sicht anfechtbar wäre.

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Außerdem wäre bei einer diesbezüglichen Maßnahme gegenüber Indien mit heftigen Protesten und Retorsionsmaßnahmen gegenüber Österreich zu rechnen, was sich auf die österreichischen Exporte nach Indien sehr negativ auswirken würde.

